



Satzung der DGT- e.V:

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft der Tierheilpraktiker und Tierphysiotherapeuten e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen unter der Nr. 43 am 30.06.1983 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und der Forschung auf veterinärmedizinischem Gebiet, insbesondere auf dem Gebiet der alternativen Heilmethode und deren praktische Anwendung:
 - a) die Grundlagen alternativer Heilmethoden allen Interessierten zugänglich zu machen;
 - b) die Aus- und Fortbildung von Tierheilpraktikern und Tierphysiotherapeuten sowie Beratung und Erfahrungsaustausch der Mitglieder sicherzustellen;
 - c) in Wort und Schrift das medizinische Gedankengut der Gesellschaft
 - d) auf nationaler und internationaler Ebene zu vertreiben;

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes
fällt das Vermögen des Vereins an den als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein Gelsenkirchen der dieses Vermögen wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche, Anwärter-, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder können werden:
alle vom Verein geprüften Tierheilpraktiker und Tierphysiotherapeuten
2. Außerordentliche Mitglieder können werden:
Geprüfte Tierheilpraktiker und Tierphysiotherapeuten bei denen die Voraussetzungen für eine Aufnahme als ordentliches Mitglied nach der Prüfungsordnung noch nicht vorliegen.
3. Anwärtermmitglieder können werden: Tierheilpraktiker- und Tierphysiotherapeuten-Anwärter
4. Fördermitglieder
 - a) Angehörige anderer Berufe, die in der Lage sind, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen
 - b) Firmen und Personen, die den Zweck und die Interessen des Vereins zu fördern gewillt sind

Außerordentliche Mitglieder, Anwärtermmitglieder und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

5. Ehrenmitglieder können vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und müssen von dieser bestätigt werden.
6. Zur Aufnahme eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds sowie eines Anwärtermglieds in den Verein ist ein Aufnahmeantrag des Bewerbers an den Vorstand erforderlich. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung mit einfacher Mehrheit. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Ein Ablehnungsbeschluss braucht nicht begründet zu werden.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt kann mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Jahres erfolgen.
Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das in Frage stehende Mitglied dem Ansehen, den Interessen oder dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder seiner Fortbildungsverpflichtung nicht nachkommt.
Über den Ausschluss befindet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Gegen diesen Beschluss kann die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach
Zustellung des Ausschlussbeschlusses angerufen werden, die über den Ausschluss endgültig entscheidet.
Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte der Mitgliedschaft. Das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied ist zu dieser Mitgliederversammlung mindestens 4 Wochen vorher zu laden.



§ 4 Beitrag

Der Verein finanziert sich durch Beiträge und Spender. Der Jahresbeitrag für ordentliche, außerordentliche Anwärtler- und Fördermitglieder wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt, die hierüber durch einfache Mehrheit entscheidet. Die Beiträge sind zum 3. Werktag eines jeden Jahres fällig.

§ 5 Fachfortbildung

Ordentliche Mitglieder sind gehalten an Fachfortbildungsveranstaltungen der DGT e. V. und anderer Veranstalter teilzunehmen. Die Teilnahme wird durch eine Bescheinigung des Veranstalters bestätigt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, beide aus dem Bereich Tierheilpraktiker, einem weiteren stellvertretenden Vorsitzenden für den Bereich Tierphysiotherapeuten und einem Schatzmeister.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so wird die Position kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung besetzt. Scheidet mehr als ein Mitglied aus, so erfolgen Neuwahlen im Rahmen einer hierzu gesondert anzuberaumenden außerordentlichen Mitgliederversammlung (einziger Tagesordnungspunkt).

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen von Vorstandsmitgliedern können pauschal vergütet werden.

Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Die Einberufung soll schriftlich und mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.



§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung und dem Gesetz. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

2. Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens einen Monat vorher unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuladen sind. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, wenn dies von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird oder der Vorstand dies aus aktuellem Anlass mehrheitlich beschließt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins mit 2/3 der abgegebenen Stimmen.

3. Die Mitgliederversammlung kann entweder real, virtuell oder hybrid erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle/ hybride Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichen Quorum entspricht.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet unmittelbar hieran am gleichen Ort eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden.



5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Verwendungsnachweis und Prüfung

Die Mitgliedsbeiträge und Spenden werden vom Vorstand verwaltet und im Sinne der Satzung verwendet.

Die Verwendung der Gelder und die ordnungsgemäße Kassenführung wird von zwei in der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern geprüft. Der Prüfbericht wird der Mitgliederversammlung vorgetragen.

Fassung der Satzung vom 15.06.2025

